

Vorlageart:	Beschlussvorlage
Federführung:	Bürgerservice und öffentliche Ordnung
Verantwortung:	Herr Ohletz, Herr Jehn, Herr Schranz

9. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2024

Beratungsfolge

19.06.2024	Umweltausschuss	Vorberatung
01.07.2024	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte „9. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2024“.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat klimatische Konsequenzen (siehe Anlage "Klimacheck")

Sachverhalt

Der Verein „Interessengemeinschaft Schmachtendorf e.V.“ (IGS) hat am 15.03.2024 einen Antrag auf Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 08.12.2024 in Zusammenhang mit dem Nikolausmarkt gem. § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) gestellt (Anlage 2). Durch die „9. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2024“ soll nunmehr am 08.12.2024 ein Verkaufssonntag in der Schmachtendorfer Innenstadt freigegeben werden. In der Sitzung am 13.11.2023 hat der Rat der Stadt Oberhausen bereits die 1.Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2024 beschlossen. Die Verordnung hatte die Freigabe des Verkaufssonntages am 07.01.2024 in der „Neuen Mitte“ Oberhausen anlässlich des Kunst- und Kulturfestivals zum Gegenstand. Des Weiteren hat der Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am 18.03.2024 die 2. und 3.Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen, welche die Freigabe der Verkaufssonntage am 21.04.2024 anlässlich des Frühlingsfestes in Alt-Oberhausen und am 28.04.2024 anlässlich des Sterkrader Spiel- und Sportwochenendes zum Inhalt hatte, beschlossen. In der heutigen Sitzung werden dem Rat zudem die 4., 5., 6., 7., 8. und 10. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2024 vorgelegt.

Gesetzliche Grundlagen für verkaufsoffene Sonntage

Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13:00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die Freigabe kann sich gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Eine Sonntagsfreigabe nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW setzt stets ein öffentliches Interesse voraus. Eine ausnahmsweise Verkaufsstellenöffnung an einem Sonntag liegt nach dieser Vorschrift u. a. dann im öffentlichen Interesse, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW). Nach der Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW wird ein Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tage erfolgt. Vorgegeben ist in § 6 Abs. 1 S. 4 LÖG NRW außerdem, dass bei Werbemaßnahmen für die Veranstaltung diese im Verhältnis zur Geschäftsöffnung im Vordergrund stehen muss. Darüber hinaus kann gem. § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW ein öffentliches Interesse an einer Sonntagsöffnung angenommen werden, wenn sie

- * dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient (Nr. 2),
- * dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient (Nr.3),
- * der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient (Nr. 4) oder
- * die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert (Nr. 5).

Nikolausmarkt am 06. bis 08.12.2024

Der Interessengemeinschaft Schmachtendorf e. V. hat die Öffnung der Verkaufsstellen im Stadtteil Schmachtendorf am Sonntag, 08.12.2024 anlässlich des Nikolausmarktes beantragt. Der Nikolausmarkt in Schmachtendorf wird seit 1990, nunmehr zum 32. Male veranstaltet. Er findet vom 06. bis zum 08. Dezember 2024 statt. Am Sonntag umfasst der

Veranstaltungszeitraum des Nikolausmarktes die Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr. Die Veranstaltungsfläche des Nikolausmarktes beträgt etwa 5.300 m². Sie verläuft von der Schmachendorfer Str. 121 bis zur Neupostolischen Kirche, Untere Walsumermarkstr. 4, und beinhaltet den Marktplatz Schmachendorf, der vom Buchenweg bzw. der Hiesfelder Straße begrenzt wird. Die genaue Lage der einzelnen Standplätze und die Art der Geschäfte des Nikolausmarktes 2024 gehen aus dem Standplan mit der Legende hervor (Anlage 2). So werden auf dem Nikolausmarkt ca. 50 Stände mit unterschiedlichsten Produkten und Angeboten, ein Kinderkarussell und eine Veranstaltungsbühne aufgebaut, auf der sich örtliche Gruppen mit musikalischen und unterhaltenden Darbietungen präsentieren werden. Die Fläche der Verkaufsstellen, die aus Anlass des Nikolausmarktes geöffnet werden sollen, beträgt ca. 1910 m². Auf dem Nikolausmarkt werden in Spitzenzeiten ca. 5.000 BesucherInnen erwartet, in den Ladenlokalen rechnet man am Sonntag in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr mit ca. 200 BesucherInnen. Diese vorliegende Prognose der Besucherzahlen basiert auf Erfahrungswerten und Schätzungen der Interessengemeinschaft Schmachendorf e. V. Anhaltspunkte dafür, dass diese Zahlen in Zweifel zu ziehen wären, bestehen zum einen angesichts der langjährigen Erfahrung des Interessengemeinschaft Schmachendorf e. V. mit den Auswirkungen des Nikolausmarktes nicht. Zum anderen lassen auch die sich gegenüberstehenden Veranstaltungs-/Verkaufsflächen die prognostizierten Besucherzahlen als plausibel erscheinen.

Rechtliche Bewertung des verkaufsoffenen Sonntags

Die Öffnung der Ladenlokale wird auf das Umfeld des Nikolausmarktes beschränkt. Mit einbezogen wurde dabei der Teil der Dudeler Straße, der nach den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere unter Berücksichtigung seines breiten und überwiegend auf Fußgänger zugeschnittenen Ausbaus zusammen mit dem an die Dudeler Straße angrenzenden Teil der Schmachendorfer Straße den wesentlichen Kern des Stadtteils Schmachendorf bildet. Dieser Kerncharakter wird durch die gerade auf dem fraglichen Teil der Dudeler Straße vorhandene Geschäftsdichte noch unterstrichen. Angesichts dieses räumlichen und funktionellen Zusammenhangs zwischen einem Teil der Dudeler Straße und dem Veranstaltungsbereich des Nikolausmarktes kann davon ausgegangen werden, dass die Ausstrahlungswirkung des besucherstarken Nikolausmarktes sich unmittelbar auch auf diesen Teil der Dudeler Straße erstreckt.

Die Ladenöffnung soll daher auf den folgenden Bereich und damit das unmittelbare Umfeld des Nikolausmarktes beschränkt werden: Schmachendorfer Str. 102 – 159, Dudeler Str. 1 - 13, Hiesfelder Str. 191 - 208 und Buchenweg 8 – 14.

Sachliche Gründe, zusätzlich eine Spartenbeschränkung der Verkaufsstellen vorzunehmen, sind nicht ersichtlich. Zum einen steht aufgrund der vorgenommenen räumlichen Eingrenzung ohnehin nur einer vergleichsweise geringen Anzahl von Geschäften die Möglichkeit der Ladenöffnung offen. Zum anderen drängt sich angesichts des vorhandenen Branchenmix keine Sparte auf, deren Ausschluss sachlich geboten erscheinen würde.

Angesichts des Umfangs und Angebots des Nikolausmarktes sowie der allein zum Nikolausmarkt erwarteten Besucherzahl steht die Ladenöffnung in dem konkret bestimmten Umfang in einem so angemessenen Verhältnis zum Nikolausmarkt, dass eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe gerechtfertigt ist. Das bei der vorzunehmenden Abwägung zu berücksichtigende Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen Sonntagsruhe und Sonntagsöffnung wird durch einen weiteren verkaufsoffenen Sonntag in Schmachendorf nicht berührt. Auch im Hinblick auf die Anzahl der in Oberhausen insgesamt in diesem Jahr erfolgten Sonntagsöffnungen ist der Ausnahmecharakter der Sonntagsöffnung im Verhältnis zu den Sonn- und Feiertagen, an denen eine Ladenöffnung nicht erfolgt, nach wie vor gewahrt.

Aufgrund des vorstehend Aufgeführten kann das Bestehen eines öffentlichen Interesses im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW an einem verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit dem Nikolausmarkt Schmachendorf bejaht werden.

Die Ladenöffnung erfolgt an einem der Tage, an denen auch der Nikolausmarkt stattfindet und zwar während (zeitgleich) der Öffnungszeit. Die Zeiten der Sonntagsöffnung, 13:00 – 18:00 Uhr, liegen damit gem. § 6 Abs. 4 S. 6 LÖG NRW außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes. Die Ladenöffnung ist zudem auf das unmittelbare Umfeld

des Nikolausmarktes beschränkt, sodass die gesetzliche Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW (s. oben) greift. Dass vorliegend entgegen dieser Vermutungsregel trotz Vorliegens der räumlichen und zeitlichen Nähe es an dem erforderlichen Zusammenhang zwischen des Nikolausmarktes und der Sonntagsöffnung fehlen könnte, ist nicht ersichtlich. Gem. § 6 Abs. 1 S. 4 LÖG NRW müssen bei Werbemaßnahmen des Veranstalters die jeweiligen Veranstaltungen gem. § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW im Vordergrund stehen. Die gesamte Werbung zum Nikolausmarkt befindet sich nach Auskunft des Verantwortlichen noch in der Planung. Ein Plakatentwurf wurde in Auftrag gegeben. Dieser orientiert sich an dem in Anlage 2 beigefügtem Plakat aus dem Jahr 2018. Es wurde zugesichert, dass dabei der Grundsatz des Vorrangs der Werbung für die Veranstaltung (Nikolausmarkt) berücksichtigt wird.

Stellungnahmen der Sozialpartner

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW wurden die zuständigen Sozialpartner mit E-Mail vom 16.04.2024 um Stellungnahme zu der beabsichtigten Freigabe des geplanten verkaufsoffenen Sonntages gebeten. Es wurden allen Sozialpartnern die bis dahin vorliegenden und kompletten Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören die Angaben und Beschreibungen mit dem konkreten Ort (Stadtteil, Stadtbezirk etc.), das Datum des beantragten Sonntags, der Grund, Charakter, Größe und Zuschnitt der mit den Ladenöffnungen in Zusammenhang stehenden Veranstaltung wie Jahrmarkt, Markt, Ausstellung und Stadtfest mit entsprechenden Aussagen und Erklärungen (Traditionen, Aktivitäten, Programme usw.) sowie den geplanten Werbemaßnahmen, die Lage und Größen der Veranstaltungsflächen und der Flächen der Ladenöffnungen, Prognosen über Besucherströme der Veranstaltungen und der Ladenöffnung, die Basis der Besucherprognosen wie Erfahrungswerte, Schätzungen, Zählsysteme, Erhebungen und die jeweilige geplante räumliche und zeitliche Beschränkung der Verkaufsstellen.

Zusammenfassend wurden folgende Stellungnahmen (Anlage 4) abgegeben:

- Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Ruhr e. V. erhebt in seiner Stellungnahme vom 16.04.2024 keine Bedenken gegen die geplante Sonntagsöffnung und befürwortet diese uneingeschränkt.
- Die Kreishandwerkerschaft Mülheim an der Ruhr – Oberhausen teilte am 17.04.2024 per E-Mail mit, dass sie gegen den beantragten verkaufsoffenen Sonntag keine Einwände hat.
- Die Industrie- und Handelskammer zu Essen (IHK) teilte am 23.04.2024 per Email mit, dass nach dortiger Prüfung der verkaufsoffene Sonntag freigegeben werden kann und begrüßt die Unterstützung des stationären Handels.
- Das Stadtdekanat der Katholischen Kirche Oberhausen teilte mit E-Mail vom 26.04.2024 mit, dass aus dortiger Sicht keine Bedenken bestehen.
- Die Evangelische Kirche Oberhausen teilte am 22.04.2024 per E-Mail mit, dass sie trotz grundsätzlich ablehnender Haltung gegen Sonderöffnungszeiten zu dem seinerzeit gefundenen Kompromiss steht, in dessen Rahmen sich die vorliegende Veranstaltung bewegt.
- Die Vereinte Dienstleistungsgesellschaft ver.di erhebt mit Schreiben vom 08.05.2024 Bedenken gegen die geplante Sonntagsöffnung und teilt weiter mit, dass sie sich jederzeit vorbehält, gegen rechtswidrige Sonntagsöffnungen gerichtlich vorzugehen.

Insgesamt kann auch nach Würdigung der kritischen Anmerkungen der angehörten Sozialpartner an der Einschätzung festgehalten werden, dass ein öffentliches Interesse im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW an einem verkaufsoffenen Sonntag im

167 Zusammenhang mit dem Nikolausmarkt in Oberhausen Schmachtdorf besteht.

Anlage/n

- 1 - Anlage 1 Verordnung
- 2 - Anlage 1a Veranstaltungstermine
- 3 - Anlage 2 Antrag Nikolausmarktpdf
- 4 - Anlage 3 Schreiben Handelsverband
- 5 - Anlage 4 Stellungnahme Sozialpartner
- 6 - Anlage 5_Klimacheck

**9. Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2024
vom ____ _**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom _____ für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Verkaufsoffener Sonntag**

Am Sonntag, dem 08.12.2024, dürfen im Stadtteil Schmachtendorf im Zusammenhang mit dem Nikolausmarkt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die in § 1 getroffene Ausnahmeregelung gilt für Verkaufsstellen im Stadtteil Schmachtendorf in den von den nachfolgenden Straßen umschlossenen Bereichen sowie für Verkaufsstellen, die an die genannten Straßen und Plätze unmittelbar angrenzen:

Schmachtendorfer Str. 102 – 159, Dudeler Str. 1 - 13, Hiesfelder Str. 191 - 208 und Buchenweg 8 - 14

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

- 1.) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 4
Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

- 1.) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- 2.) Diese Verordnung tritt am 31.12.2024 außer Kraft.

zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2024

Sonntag, 07.01.2024	für den Stadtteil Neue Mitte	1. Kunst und Kulturfestival	Vorlage zur Ratssitzung am 13.11.2023
Sonntag, 21.04.2024	für den Stadtbezirk Alt-Oberhausen	Traditionelles Frühlingsfest	Vorlage zur Ratssitzung am 18.03.2024
Sonntag, 28.04.2024	für den Stadtbezirk Sterkrade	41. Spiel-und Sportwochenende	Vorlage zur Ratssitzung am 18.03.2024
Sonntag, 01.09.2024	für den Stadtbezirk Osterfeld	37. Osterfelder Stadtfest	Vorlage zur Ratssitzung am 01.07.2024
Sonntag, 15.09.2024	für den Stadtteil Schmachtendorf	Krööskärmes und Weinstraße Schmachtendorf	Vorlage zur Ratssitzung am 01.07.2024
Sonntag, 22.09.2024	für den Stadtbezirk Alt- Oberhausen	Traditionelles Cityfest	Vorlage zur Ratssitzung am 01.07.2024
Sonntag, 06.10.2024	für den Stadtteil Neue Mitte	22. CentrO Familienfest	Vorlage zur Ratssitzung am 01.07.2024
Sonntag, 03.11.2024	für den Stadtteil Neue Mitte	4. Freizeit- und Reisemesse	Vorlage zur Ratssitzung am 01.07.2024
Sonntag, 01.12.2024	für den Stadtbezirk Sterkrade	9. Lichterfest / Winterzauber	Veranstalter wurde um Vorlage eines Antrages gebeten
Sonntag, 08.12.2024	für den Stadtteil Schmachtendorf	Nikolausmarkt	Vorlage zur Ratssitzung am 01.07.2024
Sonntag, 08.12.2024	für den Stadtteil Neue Mitte	28. CentrO Weihnachtsmärkte	Vorlage zur Ratssitzung am 01.07.2024

Interessengemeinschaft Schmachtendorf (IGS)

Name der Interessens-/Verbegemeinschaft, Händlervertretung, Verein usw.

1. Vorsitzender Andreas Schwanke

Verantwortlicher Ansprechpartner

Dudelerstr. 7, 46147 Oberhausen

Anschrift mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort

0208-684040, 0171-4109027

Telefonische Erreichbarkeit (Festnetz/mobil)

andreas.schwanke@optik-schwanke.de**www.schmachtendorf.info**

E-Mail

ggf. Homepage/Internetauftritt

Stadt Oberhausen**Fachbereich 2-4-20/Verbraucherschutz****Technisches Rathaus****Bahnhofstr. 66****46145 Oberhausen**

Fax: 0208/825-5242 oder -5384

**Antrag auf Freigabe eines Verkaufssonntags aus Anlass einer Veranstaltung
gemäß § 6 LÖG NRW**Aus Anlass des/der **Nikolausmarkt in Schmachtendorf**

(Bezeichnung der Veranstaltung)

soll am **08.12.2024** *2. Advent*in der Zeit von **13 Uhr bis 18 Uhr**für den Bereich **Schmachtendorf**

(Schlagwortartige Bezeichnung des Bereichs)

eine Freigabe gem. § 6 Abs. 1 i.V.m. 4 LÖG NRW erfolgen.

Es liegt ein öffentliches Interesse vor, weil die beantragte Ladenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW erfolgen soll.

Angaben zur Veranstaltung**Nikolausmarkt 2. Advent, Weihnachtsmarkt**

1. Art der Veranstaltung

2. Neue/erstmalige Veranstaltung ☐ ☒ Wiederholungs-/Traditionsveranstaltung

Zutreffendes bitte ankreuzen!)

verkaufsoffenseit: **ca.1990** zum **36.** Male3. Zeitraum der Veranstaltung: am/vom **08.12.2024** bis zumvon **13 Uhr** bis **18 Uhr**.

(Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist die Veranstaltungsdauer für jeden Tag der Veranstaltung anzugeben)

4. Räumlicher Umfang der Veranstaltung

- a. siehe Plan m² Veranstaltungsfläche
Statdt Oberhausen ca. 5300 qm

b. Detaillierte Beschreibung:

(Was findet genau wo statt? Wie viele und welche Stände, Händler, Buden, Fahrgeschäfte, Gastronomie etc.? Welche Art von Attraktionen, Aktionen, Veranstaltungsprogramme, etc.? Ggf. weitere Anlagen/Blätter hinzufügen. Darstellung der Anordnung / Standorte / räumlichen Ausdehnung der Stände/ der Veranstaltung mit Angabe der Straßen, Wege, Plätze. Ein Lageplan der Veranstaltungsfläche mit entsprechender Kennzeichnung ist beizufügen)

Der Nikolausmarkt findet auf dem Schmachtendorfer Marktplatz, der Schmachtendorfer Str.

im Bereich 114-159 gegenüber

Siehe Anlagen Nr. 1 Sonderplan

Dokumentationen über Historie wie Flyer, Presseberichte, Fotos etc. sind ebenfalls als Anlagen beigelegt.

5. Bei allen Werbemaßnahmen (z.B. bei Printmedien wie Plakate, Flyer, Banner, Prospekte, Anzeigen und bei der Internet-, Online-, TV oder Radiowerbung usw.) steht die vorgenannte **Veranstaltung** für die Öffnung der Verkaufsstellen im **Vordergrund**.

Die Planung der Werbemaßnahmen ist abgeschlossen. Muster/Entwürfe etc. der Werbung sind als Anlagen beigelegt.

- X Die Werbemaßnahmen befinden sich noch in der Planung. Muster der bisherigen Werbung aus dem/den vergangenen Jahr/e sind als Anlagen beigelegt. Die aktuelle Werbung wird sich daran orientieren, ähnlich oder identisch sein.

Angaben zu den Ladenöffnungen

1. Räumlicher Umfang der Ladenöffnungen

- a. 1910 m² Verkaufsfläche

b. Detaillierte Beschreibung:

(Beschreibung der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsstellen/Ladenlokale, ihrer Lage mit Angabe der Straßen, Wege, Plätze und der Branche, ggf. weitere Blätter hinzufügen; ein Lageplan der geplanten Ladenöffnung mit entsprechender Kennzeichnung ist beizufügen)

Cruse ca. 250 qm, Frintrop ca. 130 qm, Filarsky ca. 70 qm, Bünte 150 qm

Schwanke 100 qm, Rewe 600 qm, Frieda's Welt 100 qm

Schmachtendorfer-Optik 80 qm, DM 200 qm, Ernsting 150 qm

siehe Anlagen Nr. 2 Geschäften

Ggf. Prognose über Besucherströme

1. Erwartete Besucherzahl bei der Veranstaltung

Bei der Veranstaltung werden an dem Sonntag 5.000 Besucher erwartet.

Diese Annahme beruht auf: Schätzungen und extrem Wetterabhängig, da Freiluftveranstaltung

(Schätzung, Kunden-/Händlerbefragung, Zählungen, Meinungsumfragen etc., es sind geeignete Unterlagen zum Beleg der Annahme beizufügen)

Beigefügte Unterlagen: Fotos

2. Erwartete Besucherzahlen bei der Ladenöffnung

Bei den Ladenöffnungen werden 200 Besucher erwartet.

Diese Annahme beruht auf:

(Schätzung, Kunden-/Händlerbefragung, Zählungen, Meinungsumfragen, Vergleichswerten an Wochentagen einschl. Samstagen etc., es sind geeignete Unterlagen zum Beleg der Annahme beizufügen)

Beigefügte Unterlagen: Anlage

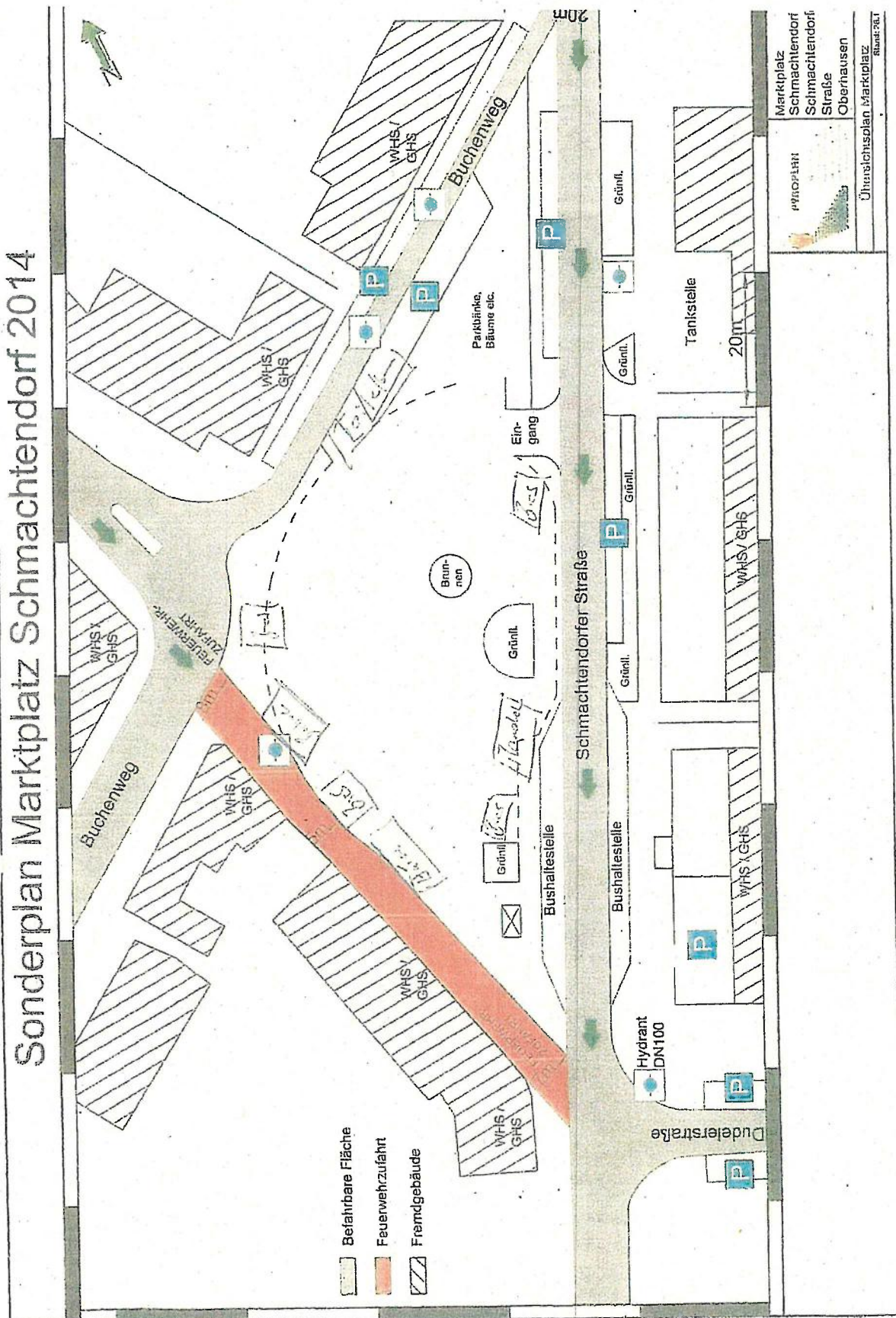
Ich/wir haben Kenntnis darüber, dass für die Freigabe von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ein öffentliches Interesse vorliegen muss. Dies ist in Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen der Fall. Das Vorliegen eines Zusammenhangs wird vermutet, wenn gem. § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Die Ladenöffnungen stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Veranstaltung, so dass eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe gerechtfertigt ist. Die Zeiten der Sonntagsöffnung liegen außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes.

Oberhausen, 15.03.2024

Ort, Datum


Unterschrift der verantwortlichen Person / ggf. Stempel

Sonderplan Marktplatz Schmachtendorf 2014



VORANKÜNDIGUNG

Die Interessengemeinschaft Schmachtendorf präsentiert:

Schmachtendorfer

NIKOLAUS- MARKT 2020

Fr. bis So.

4. bis 6.12.

Verkaufsoffener Sonntag
6. Dez. 2020, 13 bis 18 Uhr

Interessengemeinschaft
Schmachtendorf e.V.

VORANKÜNDIGUNG

Die Interessengemeinschaft Schmachtendorf präsentiert:

Schmachtendorfer

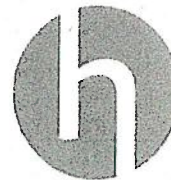
NIKOLAUS- MARKT 2019

Fr. bis So.

6. bis 8.12.

Verkaufsoffener Sonntag
8. Dez. 2019, 13 bis 18 Uhr

Interessengemeinschaft
Schmachtendorf e.V.



Handelsverband NRW Ruhr e. V. Rolandstraße 9 45128 Essen

An die
Stadt Oberhausen
Herrn Oberbürgermeister
Daniel Schranz
Rathaus
Schwartzstraße 72
46045 Oberhausen

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Ruhr e.V.**

Rolandstr. 9
45128 Essen
Telefon (0201) 81077-0
Telefax (0201) 81077-10
e-mail: info@ehv-ruhr.de

Sparkasse Essen
IBAN: DE23 3605 0105 0000 2177 29
BIC: SPESDE3EXXX

Geno Bank Essen eG
IBAN: DE84 3606 0488 0540 5787 00
BIC: GENODEM1GBE

31.05.2023
MH/SG

Verkaufsoffene Sonntage 2024 in Oberhausen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schranz,

am 30.03.2018 sind bekanntlich wichtige Änderungen des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) in Kraft getreten. Wesentliche Kernpunkte des Gesetzes sind:

- An jährlich höchstens 8 (vormals 4) nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein.
 - Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.
 - Der Anlassbezug ist in seiner vorherigen Form entfallen. Stattdessen müssen nunmehr Sachgründe angegeben werden, die eine ausnahmsweise Sonn- oder Feiertagsöffnung rechtfertigen und im öffentlichen Interesse liegen:
- Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
 - Erhalt, Stärkung oder Entwicklung eines zukunftsfähigen stationären Einzelhandelsangebotes
 - Erhaltung, Stärkung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche
 - Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren
 - Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort, insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen.

Eingetragener Verein beim Amtsgericht Essen, Vereinsregister VR 1899, Vorstandsvorsitzender: Hartmut Bühren
Stellvertretende Vorsitzende: Manfred Burkowski u. Axel Lambertz, Hauptgeschäftsführer: RA Marc Heistermann

In den Ratsentscheidungen vom 21.12.2009 (Drucksache: A/15/0225-01) und vom 12.07.2010 (Drucksache: B/15/0518-01) hat der Rat der Stadt Oberhausen die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage auf 10 Sonntage und die damit verbundenen Sonntagsöffnungen in den verschiedenen Stadtbezirken und Stadtteilen auf 21 Veranstaltungen festgeschrieben.

Auf Grundlage dieser Vorgaben finden seitdem die Beratungen mit den betroffenen Werbe- und Interessengemeinschaften für die Beantragung der verkaufsoffenen Sonntage statt.

Aufgrund der vormaligen Gesetzeslage, die eine Verdichtung der Veranstaltungen auf max. 11 Kalendersonntage vorsah, musste damit gerechnet werden, dass die Konkurrenzsituation zwischen Stadt- und Stadtteilzentren zunimmt, und zwar nicht nur innerhalb einer Kommune, sondern auch über Gemeindegrenzen hinweg. Um unnötigen Überschneidungen besser begegnen zu können, haben die Werbe- und Interessengemeinschaften der Stadt Oberhausen deshalb bereits 2013 den Wunsch geäußert, ab 2014 an insgesamt 11 Kalendersonntagen ihre Geschäfte öffnen zu dürfen. Diesem Wunsch hat der Rat der Stadt Oberhausen bei der Genehmigung der Sonntagsöffnungen seitdem auch jeweils entsprochen.

Bei einem Treffen mit den Werbe- und Interessengemeinschaften der Stadt am Dienstag, dem 21.03.2023 wurden Sonntagsöffnungen abgesprochen, die die hiesigen Kaufleute 2024 gerne durchführen würden. Wie Sie der nachfolgenden Aufstellung entnehmen können, bewegt sich die Kaufmannschaft weiterhin innerhalb des abgestimmten Rahmens und macht von weitergehenden Möglichkeiten, die die seit 2018 bestehende Gesetzesfassung bietet, keinen Gebrauch.

Im Einzelnen:

- | | | | |
|-----|------------|--------------------------|---|
| 1) | 07.01.2024 | Sterkrade | DreiKönigsFest |
| 2) | 07.01.2024 | Neue Mitte/Westf. Centro | Kunst & Kultur Fest |
| 3) | 14.04.2024 | Alt-Oberhausen (City) | Traditionelles Frühlingsfest |
| 4) | 28.04.2024 | Sterkrade | 41. Sterkrader Spiel- und Sportwochenende |
| 5) | 01.09.2024 | Osterfeld | 38. Osterfelder Stadtfest |
| 6) | 08.09.2024 | Schmachtendorf | Kröößkärmes u. Weinstraße Schmachtdorf |
| 7) | 15.09.2024 | Alt-Oberhausen (City) | Traditionelles Cityfest |
| 8) | 06.10.2024 | Neue Mitte/Westf. Centro | 22. Centro Familien Fest „Neue Mitte“ |
| 9) | 03.11.2024 | Neue Mitte/Westf. Centro | 4. Freizeit- und Reisemesse Ruhr |
| 10) | 01.12.2024 | Sterkrade | 9. Lichterfest/Winterzauber |
| 11) | 08.12.2024 | Schmachtendorf | Nikolausmarkt |
| 12) | 08.12.2022 | Neue Mitte/Westf. Centro | 28. Centro Weihnachtsmärkte |

Gemäß vorstehender Liste wird für das Jahr 2024 damit die Genehmigung von 12 Veranstaltungen an 10 Kalendersonntagen erbeten.

An den vorgenannten Sonn- und Feiertagen sollen die Geschäfte in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

Mit den Werbe- und Interessengemeinschaften ist abgesprochen, dass diese selbst detaillierte Informationen zu den von ihnen geplanten Sonntagsöffnungen bzw. den hiermit im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen dem Ordnungsamt übermitteln, um die Prüfung zu ermöglichen, ob die gewünschte Sonntagsöffnung den Erfordernissen, die das LÖG an sie stellt, gerecht wird. Sollten Fragen aufkommen, bitten wir darum, diese direkt mit den bekannten Ansprechpartnern bei den veranstaltenden Werbe- und Interessengemeinschaften abzuklären.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, viele Handelsunternehmen haben sich im Umgang mit den Pandemiefolgen und der anschließenden Energiekrise sowie der sprunghaft steigenden Inflation extrem flexibel gezeigt. Nichtsdestotrotz liegt vor vielen Einzelhandelsunternehmen ein sehr schwieriges Jahr. Die Krisen sind noch nicht vorbei. Auch in diesem und im nächsten Jahr werden wir weiterhin hohe Energiepreise und eine höhere Inflation sehen als früher gewohnt. Das hat spürbaren Einfluss auf die Kauflaune unserer Kunden.

Das HDE-Konsumbarometer verharrt weiterhin auf einem Niveau unterhalb der Zeiten vor den Corona Lockdowns. Bei den Umsätzen im Einzelhandel wird aller Voraussicht nach erneut ein reales Minus hingenommen werden müssen. Weiterhin bestehen große Unsicherheiten hinsichtlich des weiteren Verlaufs des russischen Krieges in der Ukraine und den hiermit verbundenen Folgen. Die aktuellen Krisen bringen auch wirtschaftlich gesunde Unternehmen unverschuldet in Not. Vor allem höhere Kosten sorgen im laufenden Jahr bei den Unternehmen für Druck auf Erlöse und Gewinne. Zudem führt die hohe Inflation zu Kaufkraftverlusten bei den Verbrauchern.

Die Zahl der Ladengeschäfte in Deutschland wird auch 2023 weiter abnehmen. Vor allem betroffen ist der kleinbetriebliche Nonfood-Fachhandel. In den stark durch die Auswirkungen der Coronapandemie geprägten Jahren 2020 bis 2022 sank die Zahl der Geschäfte pro Jahr um 11.000 und damit deutlich stärker als in den Vorkrisenjahren 2015 bis 2019, wo dieser Wert bei jährlich 5.000 Läden lag. Für das Jahr 2023 prognostiziert der HDE einen bundesweiten Rückgang um 9.000 Geschäfte. Ende 2023 wären damit bundesweit 311.000 Geschäfte übrig, ohne Kleinstbetriebe.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, stirbt der Handel, stirbt die Stadt! Ohne erfolgreichen Einzelhandel haben Stadtzentren kaum Zukunftsperspektiven. Der Handel ist nicht nur Versorger der Bevölkerung, sondern zeichnet sich auch durch sein vielfältiges gesellschaftliches Engagement vor Ort aus und ist zudem Pfleger des Kulturräumtes Innenstadt.

Mit mehr als 3,1 Millionen Beschäftigten ist der Einzelhandel zudem einer der größten Arbeitgeber Deutschlands. Die Branche baut seit Jahren immer weiter Beschäftigungen auf – trotz aller Krisen! Aktuell wurde der höchste Beschäftigungsstand seit 20 Jahren erreicht. Die beiden Kernberufe des Handels (Kaufleute im Einzelhandel sowie Verkäufer) gehören zu den am häufigsten gewählten Ausbildungsberufen in Deutschland. In diesen beiden Kernberufen werden jährlich rund 10 Prozent aller Ausbildungsverträge geschlossen, sie führen mit 13 Prozent der angebotenen Ausbildungsstellen das Ranking der Bundesagentur für Arbeit an.

Welche Auswirkungen ein Verschwinden des Einzelhandels mit der Folge von Leerständen für Innenstädte- und Stadtteilzentren haben kann, ist hinlänglich bekannt. Um dies zu vermeiden, müssen wir unser Möglichstes tun, um gegenzusteuern.

Verkaufsoffene Sonntage sind in der Vergangenheit Tage gewesen, die es dem Einzelhandel an vielen Standorten ermöglicht haben, einen Teil der Umsätze nachzuholen, die durch ein verändertes Verbraucherverhalten weggebrochen sind. Zumindest an diesen Tagen funk-

tioniert Handel häufig noch so, wie wir dies von früher her kennen. Die besondere Atmosphäre an Einkaufssonntagen, die gerade von Familien oft zum gemeinsamen Einkauf genutzt wird, gibt dem stationären Handel die Gelegenheit, sich und die Vorteile des lokalen Handels zu präsentieren und in Erinnerung zu rufen. Durch die ausnahmsweise Öffnung können entgangene Umsätze zumindest teilweise nachgeholt werden und Geschäftsentwicklungen und damit auch Versorgungsstrukturen stabilisiert werden.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, mit der Genehmigung der erbetenen Sonntagsöffnungen gibt der Rat unserer Stadt den Werbe- und Interessengemeinschaften in den Stadtbezirken und Stadtteilen ein sichtbares Zeichen, dass die meist ehrenamtliche Arbeit zur Stärkung der Versorgungsbereiche anerkannt wird und gibt gleichzeitig einen Impuls zur Stärkung des Wettbewerbs mit den Nachbargemeinden.

Wir bitten um Ihre Unterstützung unseres Antrags.

Mit freundlichen Grüßen
Handelsverband NRW Ruhr e. V.
Ortvereinigung Oberhausen



Axel Lambertz
Vorsitzender



Marc Heistermann
Hauptgeschäftsführer

Abschriften an:

- Die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen von CDU, SPD, GRÜNEN und LINKE-Liste sowie der Gruppen von FDP und dem Bündnis Oberhausener Bürger
- Herrn Beigeordneten Michael Jehn
- Herrn Frank Wissing, Fachbereich 2-4-20 Gewerbeangelegenheiten



Handelsverband NRW Ruhr e. V. Rolandstraße 9 45128 Essen

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich 2-4-20
Technisches Rathaus Oberhausen
Herrn Frank Wissing
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Ruhr e.V.**

Rolandstr. 9
45128 Essen
Telefon (0201) 81077-0
Telefax (0201) 81077-10
e-mail: info@ehv-ruhr.de

Sparkasse Essen
IBAN: DE23 3605 0105 0000 2177 29
BIC: SPESDE33XXX

Geno Bank Essen eG
IBAN: DE84 3606 0488 0540 5787 00
BIC: GENODEM1GBE

16. April 2024
MH

**Sonderöffnungszeiten 2024
Anhörungsverfahren gem. § 6 Abs. 4 Satz 7 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG)
Ihre Mails vom 16.04.2024**

Sehr geehrter Herr Wissing,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu Ihren Mails vom 16.04.2024 Stellung zu nehmen.

In unserem Schreiben an Herrn Oberbürgermeister Schranz vom 31.05.2023 haben wir die von den Werbe- und Interessengemeinschaften der Stadt für das Jahr 2024 erbetenen Sonntagsöffnungen zusammengefasst.

Enthalten waren in diesem Schreiben auch die in Ihren Mails aufgeführten Sonderöffnungen für Osterfeld, die Neue Mitte/Westf. CentrO sowie für Schmachtendorf. Dass die Sonntagsöffnung für die Krößkärmes vom 08.09.2024 auf den 15.09.2024 um eine Woche nach hinten verschoben wurde, fällt nicht weiter ins Gewicht, da sich die Zahl der beantragten Sonntagsstermine hierdurch nicht erhöht und auch keine Konkurrenzsituation mit der Sonntagsöffnung eines anderen Stadtteils eintritt.

Alle hier in Rede stehenden Sonntagsöffnungen waren Teil der Erörterungen der Werbe- und Interessengemeinschaften am 21.03.2023, die dann in unser Schreiben eingemündet sind. Gegen die hierauf gerichteten Anträge haben wir keine Bedenken und unterstützen sie daher voll umfänglich.

Mit freundlichen Grüßen
Handelsverband NRW Ruhr e. V.

Marc Heistermann
Hauptgeschäftsführer

Eingetragener Verein beim Amtsgericht Essen, Vereinsregister VR 1899, Vorstandsvorsitzender: Hartmut Buhren
Stellvertretende Vorsitzende: Manfred Burkowski u. Axel Lambertz, Hauptgeschäftsführer: RA Marc Heistermann

Wissing, Frank

Von: Peter Schmidt <schmidt@kh-mo.de>
Gesendet: Mittwoch, 17. April 2024 11:26
An: Wissing, Frank
Betreff: Re: Verkaufsoffene Sonntage 2024 in Oberhausen, hier:

Kreishandwerkerschaft Mülheim an der Ruhr-Oberhausen

Mülheim an der Ruhr, 17. April 2024

Guten Tag Herr Wissing,
zu den unten beantragten und geplanten Sonderöffnungszeiten in
Oberhausen erheben wir seitens der Kreishandwerkerschaft
keinerlei Einwände.

Freundliche Grüße
Peter Schmidt
stv. Geschäftsführer

Kreishandwerkerschaft Mülheim an der Ruhr-Oberhausen
Zunftmeisterstr. 26, 45468 Mülheim an der Ruhr
Telefon: +49 208 96 00 414
Telefax: +49 208 96 00 429
E-Mail: schmidt@kh-mo.de
URL.: www.kh-mo.de



Original Message processed by david®

Verkaufsoffene Sonntage 2024 in Oberhausen, hier: 16. April 2024, 11:47 Uhr

Von Wissing, Frank

An (6) alisa geimer IHK heistermann EHV joachim deterding EK kay lipka VERDI schmidt KH stadtdekanat KK

**Sonderöffnungszeiten 2024 gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW
(LÖG NRW) in Oberhausen**

Wissing, Frank

Von: Geimer, Alisa <alisa.geimer@essen.ihk.de>
Gesendet: Dienstag, 23. April 2024 13:38
An: Wissing, Frank
Betreff: AW: Verkaufsoffene Sonntage 2024 in Oberhausen, hier:

Sehr geehrter Herr Wissing,

nach unserer Prüfung können die Anträge gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW)

- am 1.09.2024 anlässlich des Osterfelder Stadtfestes
- am 15.09.2024 anlässlich der Kröößkärmes Schmachtdorf
- am 6.10.2024 anlässlich des Familienfests "Neue Mitte"
- am 3.11.2024 anlässlich der Freizeit- und Reisemesse Ruhr
- am 8.12.2024 anlässlich des CentrO. Weihnachtsmarkts und
- am 8.12.2024 anlässlich des Nikolausmarkts in Schmachtdorf

freigegeben werden.

Wir begrüßen die Initiativen zur Unterstützung des stationären Handels sowie die damit einhergehende Aufwertung der Innenstadt und Stadtteilzentren.

Mit freundlichen Grüßen

Alisa Geimer

Handel & Stadtentwicklung
Geschäftsfeld Branchen & International
- Wirtschaft fördern & entwickeln -

Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen

Tel: +49 201 1892 226
Email: alisa.geimer@essen.ihk.de
Web: www.essen.ihk24.de

Von: Wissing, Frank <Frank.Wissing@oberhausen.de>
Gesendet: Dienstag, 16. April 2024 11:47
An: Geimer, Alisa <alisa.geimer@essen.ihk.de>; heistermann EHV <Heistermann@ehv-ruhr.de>; joachim deterding EK <joachim.deterding@ekir.de>; kay lipka VERDI <kay.lipka@verdi.de>; schmidt KH <schmidt@kh-mo.de>; stadtdekanat KK <stadtdekanat.oberhausen@gmx.de>
Betreff: Verkaufsoffene Sonntage 2024 in Oberhausen, hier:

Sonderöffnungszeiten 2024 gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) in Oberhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wissing, Frank

Von: stadtdekanat.oberhausen@gmx.de
Gesendet: Freitag, 26. April 2024 12:39
An: Wissing, Frank
Betreff: Re: WG: Verkaufsoffene Sonntage 2024 in Oberhausen, hier:

Hallo,

keine Bedenken unsererseits.

Mit freundlichen Grüßen

Gers Hülsmann, Referent
Stadtdekanat Oberhausen

Am 16.04.24 um 12:07 schrieb Wissing, Frank

Von: "Wissing, Frank" <Frank.Wissing@oberhausen.de>
Datum: 16. April 2024
An: "heistermann EHV" <Heistermann@ehv-ruhr.de>,
"kay lipka VERDI" <kay.lipka@verdi.de>,
"joachim deterding EK" <joachim.deterding@ekir.de>,
"schmidt KH" <schmidt@kh-mo.de>,
"stadtdekanat KK" <stadtdekanat.oberhausen@gmx.de>,
"alisa geimer IHK" <alisa.geimer@essen.ihk.de>
Cc:
Betreff: WG: Verkaufsoffene Sonntage 2024 in Oberhausen, hier:

Sonderöffnungszeiten 2024 gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) in Oberhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Werbegemeinschaft Osterfeld e.V., die Centro Management GmbH / Centro Werbegemeinschaft sowie die Interessengemeinschaft Schmachtendorf haben bei mir Anträge zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen gestellt. Diese sind als Anlage beigelegt.

Diese Sonderöffnungszeit kann nach meiner Prüfung gemäß § 6 LÖG NRW freigegeben werden. Ich werde die Anträge dem Rat der Stadt Oberhausen zur Beschlussfassung der Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2024 vorlegen.

Da ich Sie gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW vor Erlass der Verordnungen anzuhören habe, bitte ich Sie hiermit freundlichst um Ihre Stellungnahme bis zum

07.05.2024

Wissing, Frank

Von: joachim.deterding@ekir.de
Gesendet: Montag, 22. April 2024 16:04
An: Wissing, Frank
Cc: Martin Maas
Betreff: AW: Verkaufsoffene Sonntage 2024 in Oberhausen, hier:

Sehr geehrter Herr Wissing,

wir bleiben bei unserer grundsätzlich ablehnenden Haltung gegenüber den immer weiter um sich greifenden Sonderöffnungszeiten, werden aber weiterhin zu dem seinerzeit gefundenen Kompromiss stehen, in dessen Rahmen sich die nun beantragten Zeiten bewegen. Das gilt für das Osterfelder Stadtfest, das Familienfest im Centro, die Freizeit- und Reisemesse, den Weihnachtsmarkt, den Nikolausmarkt sowie die Kröößkärmes.

Mit freundlichen Grüßen
Joachim Deterding

Von: Wissing, Frank <Frank.Wissing@oberhausen.de>
Gesendet: Dienstag, 16. April 2024 11:48
An: alisa geimer IHK <alisa.geimer@essen.ihk.de>; heistermann EHV <Heistermann@ehv-ruhr.de>; joachim deterding EK <joachim.deterding@ekir.de>; kay lipka VERDI <kay.lipka@verdi.de>; schmidt KH <schmidt@kh-mo.de>; stadtdekanat KK <stadtdekanat.oberhausen@gmx.de>
Betreff: Verkaufsoffene Sonntage 2024 in Oberhausen, hier:

Sonderöffnungszeiten 2024 gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) in Oberhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Werbegemeinschaft Osterfeld e.V., die Centro Management GmbH / Centro Werbegemeinschaft sowie die Interessengemeinschaft Schmachtendorf haben bei mir Anträge zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen gestellt. Diese sind als Anlage beigefügt.

Diese Sonderöffnungszeit kann nach meiner Prüfung gemäß § 6 LÖG NRW freigegeben werden. Ich werde die Anträge dem Rat der Stadt Oberhausen zur Beschlussfassung der Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2024 vorlegen.

Da ich Sie gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW vor Erlass der Verordnungen anzuhören habe, bitte ich Sie hiermit freundlichst um Ihre Stellungnahme bis zum

07.05.2024

Da in einigen Fällen die Zustellung in nur einer E-Mail aufgrund von vorgegebenen Größenbeschränkungen nicht funktioniert, übersende ich die jeweiligen Antragsunterlagen ggfs. in mehreren E-Mails.

Bitte berücksichtigen Sie in Ihrer Rückantwort alle Veranstaltungen.

Eine kurze, zusammenfassende Stellungnahme würde mir vollkommen ausreichen. Gerne können Sie mir diese per E-Mail an frank.wissing@oberhausen.de zukommen lassen.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich bereits im Voraus.



Fachbereich 12 Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di Bezirk Ruhr-West • Teichstr. 4 a. • 45127 Essen

Frank Wissing
Fachbereichsleiter
Fachbereich 2-4-20/Verbraucherschutz:
Gewerbeangelegenheiten, Lebensmittelüber-
wachung, Veterinäramt
Technisches Rathaus, Zimmer B 501
Bahnhofstr. 66; 46042 Oberhausen

ver.di Bezirk Ruhr-West
Teichstr. 4 a
45127 Essen

Telefon: 0201 24752-0
Telefax: 0201 24752-30

Der Versand erfolgt ausschließlich per Mail:
Frank.Wissing@oberhausen.de

Stellungnahme verkaufsoffene Sonntage in Oberhausen

Datum	08.05.24
Unsere Zeichen	KI
Durchwahl	0201 24752-59
Fax	0201 24752-30
E-Mail	kay.lipka@verdi.de

Sehr geehrter Herr Wissing,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Informationen über die geplanten Sonntagsöffnungen in Oberhausen. Zu diesen geplanten Sonntagsöffnungen erheben wir Bedenken und behalten uns jederzeit vor, gegen rechtswidrige Sonntagsöffnungen gerichtlich vorzugehen.

Datum	Ort	Anlass
01.09.2024	Osterfeld	37. Osterfelder Stadtfest
15.09.2024	Schmachtendorf	Kröößkärmes
22.09.2024	Innenstadt	Cityfest
06.10.2024	Centro	Familienfest inkl. Konzerte
03.11.2024	Centro	Freizeit- und Reisemesse
08.12.2024	Centro	Centro Weihnachtsmärkte
08.12.2024	Schmachtendorf	Nikolausmarkt, 2. Advent Weihnachtsmarkt

Mit freundlichen Grüßen

Gewerkschaft ver.di Ruhr-West
Fachbereich Handel

Kay-Guido Lipka
Gewerkschaftssekretär

Prüfung der Klimaschutzrelevanz in Beschlussvorlagen – Klimacheck

Beschlussvorlage: B/17/5277

Zuständiger Bereich: 2-4/Bürgerservice, Öffentliche Ordnung

Stufe 1: Voreinschätzung der Klimarelevanz

Klimarelevanz in der Beschlussvorlage?

☒ Ja → Stufe 2

Nein → Bitte im Ratsinformationssystem begründen.

Falls keine Klimarelevanz besteht, ist die Prüfung abgeschlossen. Die Begründung erfolgt im dafür vorgesehenen Feld im Ratsinformationssystem. Bei fehlender Relevanz muss kein Klimacheck ausgefüllt und beigelegt werden.

Ist durch den Beschluss eine positive oder negative Auswirkung auf das Klima zu erwarten, folgen Stufe 2 und 3 des Prüfverfahrens.

Stufe 2: Prüfung der Klimaschutzkriterien

		Positiv	Neutral	Negativ	Erläuterungen zur Bewertung
Mobilität	Inwiefern setzt der Beschluss Anreize für eine klimafreundliche Mobilität? (ÖPNV; Fuß- und Radverkehr; alternative Antriebe; Carsharing etc.)	☐	☐	☐	
Anpassung an den Klimawandel	Inwiefern werden Anpassungsmaßnahmen an das Klima berücksichtigt (bzgl. Starkregen, Hitzebelastung, etc.) ?	☐	☐	☐	
	Wie wirkt sich der Beschluss bzgl. der Flächen(neu)-versiegelung aus?	☐	☐	☐	
Energie	Wie wirkt sich der Beschluss bzgl. des Ausbaus Erneuerbarer Energien aus?	☐	☐	☐	
	Wird durch den Beschluss Energie gespart?	☐	☐	☐	Geschäfte sind geöffnet

Stufe 3: Prüfung der Treibhausgas-Emissionen und Auswirkungen auf das Klima

Treibhausgas(THG)-Ausstoß in CO ₂ (-Äquivalente)		
Reduktion	Nicht ermittelbar	Erhöhung
☐	☐	☐
Erläuterung: Der zusätzliche Energieverbrauch in den Geschäften und möglicherweise die Anreise der Bürgerinnen und Bürger mit PKWs hat eine Erhöhung des CO ₂ -Ausstoßes zur Folge.		

Ergebnis

- ☐ Der Beschluss wirkt sich überwiegend positiv auf das Klima aus.
- ☐ Der Beschluss hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.
- ☐ Der Beschluss wirkt sich überwiegend negativ auf das Klima aus.

Erläuterungen zum Ergebnis

Stufe 4: Prüfung der Auswirkungen auf das Klima für Vorhaben der Bauleitplanung

Falls Vorhaben die Bauleitplanung betreffen, erfolgt Stufe 4. Dabei können in Abhängigkeit zum Beschluss bis zu drei Listen genutzt werden. Die Prüfung erfolgt einerseits über die Einschätzung einzelner Ausprägungen und andererseits über die Bewertung der Indikatoren. Als Bewertungssystem können dafür Plus-, Neutral- und Minuspunkte vergeben werden.

Teil 4.1: Auswahl von Baulandpotentialen – Standort- und Planungsvoraussetzungen					
Indikator	Kriterien	Ausprägungen		Bewertung	Anmerkung
Lage im Stadtgebiet					
Im Sinne einer nachhaltigen Bodenpolitik ist die Lage im Stadtgebiet von zentraler Bedeutung. Die Innenentwicklung ist vorrangig der Außenentwicklung vorzuziehen (gem. §1 Abs. 5 BauGB).	Innenentwicklung	☐ ja	☐ nein		
	Außenentwicklung	☐ ja	☐ nein		
	Freiflächeninanspruchnahme mit Klimafunktion	☐ ja	☐ nein		
Vornutzung von Flächen					
Die Wiedernutzung von Flächen im Sinne der Flächenkreislaufwirtschaft soll die Flächenneuanspruchnahme reduzieren, durch die Nutzung von Baulücken kann die Auslastung der Infrastruktur erhöht werden.	Flächenrecycling/ Fläche bereits versiegelt	☐ ja	☐ nein		
	Baulücke	☐ ja	☐ nein		
	Nutzung von Bestandsgebäuden	☐ ja	☐ nein		
	Fläche in den letzten 10 Jahren baulich genutzt	☐ ja	☐ nein		
Exposition					
Die kleinräumige Lage und die Verschattung innerhalb des Plangebietes beeinflussen maßgeblich die Möglichkeiten dersolaren Energiegewinnung.	Verschattung der Fläche	☐ ja	☐ nein		
	Lage lässt günstige solare Ausrichtung erwarten	☐ ja	☐ nein		
Freiraum & Infrastruktur					
Mit zunehmender Innenverdichtung steigt die Bedeutung von qualifizierten Freiräumen zum Erholen und Spielen. Die ÖPNV- Erreichbarkeit verbessert die Mobilität, darüber hinaus können durch die fußläufige Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen PKW Fahrten vermieden werden. Die Bemessung der Distanz erfolgt nicht nach der Luftlinie, sondern entsprechend der vorhandenen Wegebeziehungen.	Qualifizierter Freiraum weniger als 400m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	ÖPNV-Anschluss weniger als 400m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	Taktung Wochentag <= 20 Min	☐ ja	☐ nein		
	Fuß- und Radwegenetz weniger als 300m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	Nahversorgung innerhalb von 500m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	Kindergarten innerhalb von 1000m vorhanden	☐ ja	☐ nein		
	Grundschule innerhalb von 1000m vorhanden	☐ ja	☐ nein		
Besitzverhältnisse					
Die Eigentumsverhältnisse haben Einfluss auf die Steuerungsmöglichkeiten bei der Planung und Realisierung.	Fläche im städtischen Besitz	☐ ja	☐ nein		
	Fläche im Besitz eines Eigentümers	☐ ja	☐ nein		
	Viele Einzeleigentümer	☐ ja	☐ nein		
Energieversorgung					
Die Energieversorgung spielt eine zentrale Rolle zur Entwicklung einer klimagerechten Stadt. Nah-/ Fernwärme und BHKW sind zureffizienten Nutzung von Energieträgern sinnvoll.	Nah-/Fernwärmeanschluss	☐ ja	☐ nein		
	Lokales Wärmenetz mit Kraft-Wärme-Kopplung	☐ ja	☐ nein		
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes					
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr gut; 5 = ungeeignet)					
Erläuterung/ Verbal-argumentative Zusatzbewertung					

Teil 4.2: Belange des Klimaschutzes in der Bauleitplanung					
Indikator	Kriterien	Ausprägungen		Bewertung	Anmerkung
Städtebauliche Dichte / Kompaktheit					
Größere kubische Einheiten sind mit einem niedrigeren A/V-Verhältnis energetisch günstiger als vielgliedrige Einzelobjekte, zudem sinkt meist auch der Flächenverbrauch und Versiegelungsgrad.	Einfamilienhäuser/ Doppelhäuser	☐ ja	☐ nein		
	Reihen-/Kettenhäuser	☐ ja	☐ nein		
	Mehrgeschossige Wohnanlagen	☐ ja	☐ nein		
Versiegelung					
Je geringer die Versiegelung durch Gebäude, Neben- und Erschließungsanlagen, desto eher können Aufheizungseffekte vermieden werden. Regenwasserbewirtschaftung und Dachbegrünung fördern das Kleinklima.	Anteil der versiegelten Flächen im Plangebiet	☐ <40%	☐ 40-60%		
		☐ 60-80%	☐ >80%		
	Dachbegrünung vorgesehen	☐ ja	☐ nein		
Ausrichtung der Baukörper					
Passive solare Gewinne erfolgen in erster Linie über die Ausrichtung der Hauptfassade. Südorientierte Hauptfassaden weisen eine längere Gesamtbesonnungsdauer auf.	Ausrichtung der Hauptfassade	☐ >70% S/SW/SO			
		☐ 30-70% S/SW/SO			
		☐ <30% S/SW/SO			
Verschattung der Baukörper					
Zur aktiven und passiven Nutzung von Solarenergie ist Verschattung insbesondere für Sonnenstände während der Heizperiode möglichst zu vermeiden oder zu reduzieren.	Verschattung des Baukörpers	☐ gering			
		☐ mittel			
		☐ hoch			
Grünkonzept					
Mithilfe eines Grünkonzeptes können klimaschützende Aspekte und Vorhaben gebündelt und aufeinander abgestimmt werden, sodass das Kleinklima verbessert wird. Das Grünkonzept enthält Aussagen, die überdie gesetzlich verankerten Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen hinaus gehen.	Erstellung eines Grünkonzeptes für die Fläche	☐ ja	☐ nein		
Energieversorgungskonzept					
Die Energieversorgung spielt eine zentrale Rolle zur Entwicklung einer klimagerechten Stadt. Nah-/ Fernwärme und BHKW sind zureffizienten Nutzung von Energieträgern sinnvoll.	Energieversorgungskonzept vorhanden	☐ ja	☐ nein		
	Nutzung von erneuerbaren Energien über vorgeschriebenem Standard	☐ ja	☐ nein		
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes					
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr gut; 5 = ungeeignet)					
Erläuterung/ Verbal-argumentative Zusatzbewertung					

Teil 4.3: Vertragliche Regelungen				
Art des Vertrags	Rechtsgrundlage	Vertrag beabsichtigt		Anmerkungen
Erschließungsvertrag	§124 BauGB	☐ ja	☐ nein	
Städtebaulicher Vertrag	§11 BauGB	☐ ja	☐ nein	
Kaufvertrag	§433 BGB	☐ ja	☐ nein	
Vertragliche Regelungen	Beispiele	Regelungsinhalt		Anmerkungen
Bauliche Standards	Erhöhte Anforderungen an den Jahresheizwärmebedarf (ggü. der EnEV) Erhöhte Anforderungen an den Jahresprimärenergiebedarf (ggü. der EnEV)	☐ ja	☐ nein	
Effiziente Energieversorgung	Verpflichtung zur aktiven Solarnutzung oder Nutzung anderer erneuerbarer Energien Festlegung: Wahl des Energieträgers, Anschlussverpflichtungen Nah-/Fernwärme	☐ ja	☐ nein	
Verfahren	Bindung an die Ziele des Energie-/Grünkonzeptes Anforderungen an die Qualitätssicherung (Nachweise)	☐ ja	☐ nein	
Klimaanpassung	U.a. Regelungen zur Bewirtschaftung des Regenwassers, Dachbegrünung oder zur Entwicklung und Errichtung von Grünflächen	☐ ja	☐ nein	
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes				
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr hohe vertragliche Regelungen; 4 = entspricht den gesetzlichen Anforderungen)				
Erläuterung/Verbal-argumentative Zusatzbewertung				
Gesamtübersicht				
Teil 1: Standort- und Planungsvoraussetzungen	0			
Teil 2: Belange des Klimaschutzes in der Bauleitplanung	0			
Teil 3: Vertragliche Regelungen	0			
Gesamtbewertung des Projektes				